



Satzung

Angelsportverein Kalterherberg 1988 e. V.

vom 14.02.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Mitgliedschaften

1. Der Verein trägt den Namen: Angelsportverein Kalterherberg 1988 e. V.
2. Der Sitz des Vereines ist: 52156 Monschau - Kalterherberg
3. Der ASV Kalterherberg 1988 e. V. ist unter der Vereinsregisternummer >VR 80319< in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen (früher beim Amtsgericht Monschau) eingetragen.
4. Der Gerichtsstand ist gemäß dem Sitz des Vereines: 52156 Monschau, immer noch.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist dem >Fischereiverein Nordeifel e.V. Monschau< angegliedert und bildet dort die >Untergruppe Kalterherberg<.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Förderung und Ausübung der waidgerechten Sportfischerei zur Gesunderhaltung und Erholung seiner Mitglieder.
3. Die Hege und Pflege des Fischbestandes sowie die Nach- bzw. Aufzucht von bedrohten Fischarten in den Vereinsgewässern, die Erhaltung und Schaffung der natürlichen Landschaften, Wasserläufe und Feuchtgebiete.
4. Die Gewinnung und Förderung Jugendlicher für die Sportfischerei.
5. Die Pflege der Kameradschaft.
6. Darüber hinaus tritt der Verein aktiv für die Gedanken und Anliegen des Tier-, Natur-, Gewässer-, Landschaft- und Umweltschutzes ein.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es wird keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
8. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es ist ausschließlich zulässig, die im Zusammenhang mit der Ausführung von Vereinsämtern entstandenen Kosten und Auslagen gegen Vorlage der Originalquittungen zu erstatten.
9. Jede, den Zweck des Vereines und seine wirtschaftlichen Belange betreffende Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt zu melden.

§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge und Aufnahmegebühr

1. Der Verein hat aktive, jugendliche, fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Aktives Mitglied des Vereines kann jede Person werden, die Sportfischerei ausübt. Sie muss die Voraussetzungen zum Erlangen des Fischereischeines mitbringen oder die Sportfischerprüfung abgelegt haben bzw. ablegen.
3. Jugendliche Mitglieder sind Personen unter 18 Jahren, bei denen die Voraussetzungen zum Erlangen des Fischereischeines erfüllt sind.
4. Fördernde Mitglieder können alle Freunde der Sportfischerei werden.
5. Ehrenmitglieder des Vereines sind Personen, die besondere Dienste für den Verein geleistet haben. Ihnen wird auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Der Jahresbeitrag für aktive Mitglieder (auch Jugendliche) richtet sich nach den Festsetzungen des Fischereiverein Nordeifel e. V. Monschau und beträgt z. Zt. für

aktive Mitglieder	25,00 €
für Rentner	20,00 €
für Jugendliche	7,50 €

Von diesen Beiträgen wird durch den Angelsportverein Kalterherberg e. V. der durch den >Fischereiverein Nordeifel e. V. Monschau< festgesetzte Beitrag abgeführt, Somit entfallen evtl. bisherige Beitragszahlungen seitens einzelner Mitglieder an den >Fischereiverein Nordeifel e. V. Monschau<.

7. Für fördernde Mitglieder beträgt der Jahresbeitrag min. 10,00 €. Dieser Beitrag verbleibt zu 100 % beim Angelsportverein Kalterherberg e. V..
8. Die Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder beträgt z. Zt. 20,00 €, für Jugendliche 5,00 €. Die Aufnahmegebühr verbleibt zu 100 % dem Angelsportverein Kalterherberg 1988 e. V..
9. Von der Aufnahmegebühr sind inaktive und fördernde Mitglieder befreit.
10. Für eine Veränderung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung, es sei denn die Veränderung geschieht lediglich in Anlehnung an die Beiträge bzw. die Aufnahmegebühr des Fischereiverein Nordeifel e. V. Monschau.

§ 4 Beitritt in den Verein

1. Über Anträge zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, wobei Jugendliche grundsätzlich aufgenommen und Anträge aus dem Stadtgebiet Monschau bevorzugt behandelt werden.
2. Mit Aufnahme in den Verein verpflichtet sich die aufgenommene Person zur Anerkennung der Vereinssatzung und zur Zahlung der Vereinsbeiträge.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung in der Ausübung der Sport – bzw. Freizeitfischerei, die Benutzung der Vereinseinrichtungen und die fischereiliche Betätigung an den Vereinsgewässern, sofern diese Rechte nicht durch besondere Vorschriften eingeschränkt werden.
2. Die Mitglieder haben den Verein nach besten Kräften zu fördern und die besonderen Vorschriften bei der Fischereibetätigung einzuhalten.

3. Insbesondere sind die Mitglieder des Vereines berechtigt, Vereinseigene Boote gegen eine Nutzungsgebühr auszuleihen. Die Höhe der Nutzungsgebühr wird vom Vorstand festgelegt. Der für die Bootspflege, Stegwartung u. a. notwendige Arbeitsaufwand ist von allen aktiven Vereinsmitgliedern unter 60 Jahren abzuleisten.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt ist die Beendigung der Mitgliedschaft jederzeit möglich.
2. Der Austritt wird infolge einer schriftlichen Mitteilung an den 1. Vorsitzenden des Vereines zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht Beitragspflicht.
3. Durch den Tod des Mitgliedes mit sofortiger Wirkung.
4. Durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Infolge ausbleibender Zahlung der Beiträge des laufenden Jahres mit Beginn des Folgejahres.
6. Aufgrund einer groben Verletzung der Vereinssatzung oder den Bestimmungen über das waidgerechte Fischen an den Vereinsgewässern.
7. Der Ausschluss erfolgt infolge eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes nach vorheriger schriftlicher Abmahnung. Bei leichten Verstößen kann eine zeitliche Sperre an den Vereinsgewässern verhängt werden.

§ 7 Organe des Vereines

1. Der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand / die Geschäftsführung

1. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer und dem 1. Kassierer.
2. Jeweils 2 von Ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Lediglich vereinsintern gilt die Regelung, dass die Vertretung des Vereines zunächst durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden erfolgt. Der Geschäftsführer sowie der 1. Kassierer sollen die Vertretung des Vereines nur wahrnehmen, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende verhindert sind.
4. Diese Vertretungsberechtigung ist Dritten gegenüber nicht nachzuweisen.
5. Die Vorstandsposten werden in der Regel wie folgt für zwei Jahre gewählt:

Geschäftsführender Vorstand:

- | | |
|-----------------------|---------------------|
| 1. Vorsitzende/r | in ungeraden Jahren |
| 2. Vorsitzende/r | in geraden Jahren |
| 1. Geschäftsführer/in | in geraden Jahren |
| 1. Kassierer/in | in ungeraden Jahren |

weitere Ämter:

Sportwart/in	in geraden Jahren
Jugendwart/in	in ungeraden Jahren
Gewässerwart/in	in geraden Jahren
1. Jugendvertreter/in	in ungeraden Jahren
2. Jugendvertreter/in	in geraden Jahren

6. Der 1. Vorsitzende – oder bei Verhinderung der 2. Vorsitzende – leitet die Vorstands– und Mitgliederversammlungen.
7. Die laufenden Kassengeschäfte werden durch den 1. Kassierer oder im Vertretungsfall durch den 1. Vorsitzenden vorgenommen. Nur diese Personen sind berechtigt, Gelder für den Verein in Empfang zu nehmen.
8. Mindestens einmal im Jahr ist eine Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen. Die Wahl der beiden Kassenprüfer erfolgt jährlich durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
9. Die Vorstandssitzungen sind auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes in angemessener Frist seitens des 1. Vorsitzenden ein zu berufen.
10. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Vereinsaktivitäten, insbesondere über die Einberufung der Mitgliederversammlung, soweit die Einberufung nicht durch min. 25 % der aktiven Mitglieder verlangt wird.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist min. einmal im Jahr ein zu berufen.
2. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern unter Einhaltung einer Ladungsfrist von EINEM Monat in schriftlicher Form seitens des Vorstandes zu stellen. Tagesordnungspunkte seitens der Mitglieder müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem der nach § 26 BGB geschäftsführenden Vorstandsmitglieder schriftlich eingereicht werden.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere :
 - Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
 - Beschlussfassung über die Festsetzung und Höhe der Aufnahmegebühr.
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
 - Entgegennahme des Kassenberichtes sowie des Sitzungsprotokolles der vorherigen Jhvs.
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes.
 - Beschlussfassung zur Auflösung des Vereines.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen, soweit im Einzelnen nichts Gegenteiliges bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich nieder zu legen und vom 1. Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und dem Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines können nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützigen Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Im Falle einer Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereines an die Stadt Monschau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Kalterherberg zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
 - Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz ist der geschäftsführende Vorstand gemäß § 8 dieser Satzung verantwortlich.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.02.2020 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Frühere Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Monschau-Kalterherberg, 14.02.2020

Der Vorstand

Wintersportverein Kalterherberg 1988 e. V.

